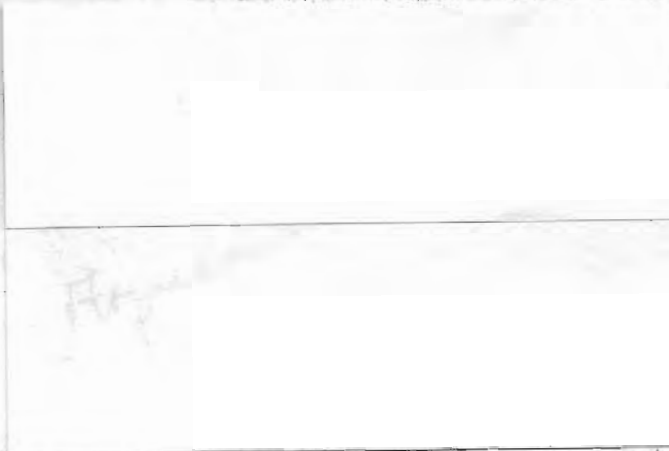




AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Rechtsabteilung 8
Krottendorferstraße 94, 8052 Graz
DVR 0087122
Bearbeiter Dr. Klingenberg
UID: ATU37001007
Telefon DW 0316/28 78 00-262
Telex 311838 lrggz a
Telefax 0316/28 78 00-200

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

GZ 8 - 30 Scha 3/12 - 97

Graz, am 18. März 1997

Ggst Karl Schwarzl Betriebsges.m.b.H.,
Bergbau Schifferkogel, Gemeinde
Semriach (Grundeigentümer Maria
und Andreas Tscheppe), Rodung;
Devolutionsantrag

Bescheid Spruch

1. Dem Devolutionsantrag von Herrn Andreas und Frau Maria Tscheppe, vertreten durch Herrn Dr. Manfred Aschmann, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Pestalozzistraße 1, wird gemäß § 73 AVG Folge gegeben.
2. Dem im Namen der Grundeigentümer Andreas und Maria Tscheppe von der Schotter- und Betonwerk Karl Schwarzl Betriebsgesellschaft m.b.H., vertreten durch Herrn Prokurist Dietmar Panzner, diese alle wiederum vertreten durch Dr. Manfred Aschmann, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Pestalozzistraße 1, gestellten Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Rodung einer insgesamt 11,0320 ha großen Fläche auf den Waldgrundstücken Nr. 1002/3, 1005, 1011/1, 1012/1, 1012/2, 1014, 1080, 1085, 1087, 1089, 1091, 1092, 1093/1, 1093/2, 1094, 1095, 1096/1, 1096/2, 1096/3, 1226/1 und 1227, je KG. Windhof - wie in dem dem Gegenstandsakt beiliegenden Lageplan dargestellt - zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes des Tagbaues „Schifferkogel“ wird gemäß §§ 17 bis 19 sowie 170 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440, zuletzt geändert mit BGBl.Nr. 419/1996, keine Folge gegeben.

Kosten

Gemäß § 77 AVG hat die Karl Schwarzl Betriebsges.m.b.H. nachstehende Verfahrenskosten binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto-Nr. 20121005201 bei der Landeshypothekbank Steiermark, 8011 Graz, zu überweisen:

Bauschgebühr nach der Landekommissionsgebührenverordnung 1967, LGBl.Nr. 234/1966 in der Fassung LGBl.Nr. 29/1982 und LGBl.Nr. 53/1994, 2 Amtsortane, Dauer 17/2 Stunden, für die Verhandlung am 24.2.1997..... S 7.140,-

Begründung

Mit Eingabe vom 6. April 1994 (eingegangen am 27.5.1994) haben die Ehegatten Andreas und Maria Tschepe bzw. die Karl Schwarzl Betriebsges.m.b.H. die Erteilung der Bewilligung zur Rodung einer insgesamt ca. 10 ha großen Waldfläche mehrerer Waldgrundstücke der KG. Windhof, zum Zwecke der Errichtung des Tagbaues Schifterkogel zur Gewinnung von feuerfestem Dolomit beantragt.

Dieser Rodungsantrag wurde der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung als gemäß § 170 Forstgesetz zuständiger Forstbehörde erster Instanz übermittelt. Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung hat hierüber wohl ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, jedoch keinen Bescheid erlassen. *BH 1. Auswurf*

Mit Eingabe vom 6.3.1996 haben die Ehegatten Andreas und Maria Tschepe, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Manfred Aschmann, bei der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde gemäß § 73 Abs.2 AVG einen Antrag auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung gestellt, da in der in § 73 Abs.1 erwähnten 6-monatigen Frist eine Entscheidung nicht getroffen worden ist.

Wie bereits oben ausgeführt, hat die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung über den Antrag vom 6.4.1994, wohl ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, jedoch dieses Ermittlungsverfahren nicht zeitgerecht mittels Bescheid abgeschlossen. Dem Devolutionsantrag vom 6.3.1996 war daher Folge zu geben und ist damit die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Rodungsantrag auf die Oberbehörde übergegangen. *LRP:*

Die Karl Schwarzl Betriebsges.m.b.H. beabsichtigt die Errichtung eines Steinbruches zur Gewinnung von Dolomit im Bereich des Schifterkogels auf mehreren Grundstücken der KG. Windhof, im Eigentum der Ehegatten Andreas und Maria Tschepe. *2. Auswurf*

Dieses Abbaugeliet liegt im weiteren Schongeliet des Wasserwerkes Friesach, welches mit Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 5.3.1963, LGBl.Nr. 75, zur Sicherung des künftigen Trinkwasserbedarfes für die Stadtgemeinde Graz im Raume von Friesach festgelegt wurde.

Gemäß § 5 des Berggesetzes 1975 ist der mineralische Rohstoff Dolomit, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignet, den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zuzuordnen. Das abzubauen Material unterliegt demnach der bergbehördlichen Bewilligungspflicht und wurde mit dem Bescheid der Berghauptmannschaft Graz vom 14. Juni 1993, GZ.: 62219/3/93/II, der Schotter- und Betonwerk Karl Schwarzl Betriebsges.m.b.H. die bergbehördliche Gewinnungsbewilligung für das Abbaufeld „Schifterkogel“ innerhalb der Grundstücke Nr. 1002/5, 1012/1, 1075 (teilweise), 1080 (teilweise), 1096/1 (teilweise), 1096/2 (teilweise), 1096/3 (teilweise), KG. Windhof, in der Ortsgemeinde Semriach erteilt.

Das geplante Abbaugeliet liegt in einem weitgehend unbewohnten Gebiet und ist zum größten Teil bewaldet. Die Grundflächen stehen im Eigentum von Andreas und Maria Tscheppe. Zwischen dem Grundeigentümer und dem Konsenswerber besteht für die Errichtung des Steinbruches zur Gewinnung von Dolomit ein Übereinkommen.

Um einen möglichst umweltschonenden Abbau zu erreichen, ist im überwiegenden Bereich ein hinter einer Kulisse liegender etagenweiser Abbau geplant. Beim Abbau bleiben die talseitigen Außenflanken bis zur Fertigstellung der jeweiligen Abbauetage stehen. Der Tagbau wird also in Etagen hinter einer Kulisse betrieben und ist von Bereichen, die außerhalb und tiefer liegen, nicht einsehbar. Zu der Abbaufeldgrenze werden Abstände von mindestens 10 m eingehalten.

Der Abbau erfolgt in Etagen von je rd. 12 m Höhe mittels Sprengung. Die stehbleibenden Felsböschungen werden eine mittlere Neigung von 45 Grad aufweisen. Vor Abbaubeginn wird das Humusmaterial abgetragen und so gelagert, daß es bei der Rekultivierung wieder verwendet werden kann.

Durch den etagenweisen Abbau innerhalb einer Kulisse gelangen sämtliche Wässer des Abbaubereiches zur Versickerung, was eine wesentliche Verbesserung hinsichtlich Anreicherung des Grundwassers darstellt. Die Gefahr der Verunreinigung dieses Wassers ist nicht gegeben, weil im Abbaugeliet keine Manipulationen mit wassergefährdenden Stoffen vorgenommen werden, und nur Baugeräte eingesetzt werden,

Ing. Peter ...

Gewinnungsbewilligung

2

welche dem Stand der Technik entsprechen. Betrieben werden die Baugeräte mit biologisch abbaubaren Treibstoffen.

Der Abtransport des mittels Sprengung gelösten Gesteins wird umweltschonend mittels Bandförderung bis zur Betriebsfläche auf Kote 600 m erfolgen. Auf dieser Betriebsfläche mit einer Größe von rd. 4.000 m², welche ca. 50 m östlich und ca. 30 m über dem rechten Zubringer zwischen Eichberg und Schifterkogel (Eichbach) zum Rannachbach liegt, wird das gelöste Gestein bis zur Verfuhr in das Kieswerk der Schotter- und Betonwerk Karl Schwarzl Betriebsges.m.b.H. ohne weitere Aufbereitung zwischengelagert. Der Abtransport des gewonnenen Materials erfolgt auf einer neu zu errichtenden Straße rechtsufrig des Eichbaches in Richtung Rannachgraben mit Anschluß zum Au Graben (Rötschgraben).

Für die Abstellung der Bau- und Betriebsfahrzeuge wird eine befestigte und überdachte Fläche geschaffen. Durch Gefällsausbildungen wird dafür gesorgt, daß ein Abfluß aus dieser befestigten Fläche in das umliegende Gelände verhindert wird. Auch die Betankung der Betriebsfahrzeuge erfolgt ebenso auf dieser befestigten Fläche, wobei vorerst eine stationäre Betankungsanlage nicht vorgesehen ist.

Der Schifterkogel besitzt eine Höhe von 838 m, womit bis zur Abbausohle bzw. zur Grundfläche der Aufbereitsanlage ein Höhenunterschied von ca. 240 m überwunden wird. Für den Aufschluß wird vor Beginn der Abbauarbeiten eine Straße hergestellt, die durch den Graben zwischen Schifterkogel und Eichberg führt.

Das gesamte Abbauvolumen beträgt ca. 24 Mio m³ bzw. 62 Mio t Festgestein mit einer Gesamtabbaufäche von ca. 370.000 m². Bei einer Abbauleistung von 400.000 Jahrestonnen entspricht dies einer Betriebszeit von ca. 155 Jahren.

Dem Projekt ist eine Landschafts- und Rekultivierungsplanung für den gegenständlichen Dolomitsteinbruch Schifterkogel, erstellt von Dr. Hugo Kofler, Pernegg a.d. Mur, angeschlossen. Aus dieser geht hervor, daß Steinbrüche zu einem wertvollen Biotop für zahlreiche, zum Teil bedrohte Tier- und Pflanzenarten werden, sofern durch ingenieurbiologische Maßnahmen die dafür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Es soll daher bei der Gestaltung des Dolomitsteinbruches Schifterkogel folgenden drei Gesichtspunkten Rechnung getragen werden:

- rasche Begrünung zur Verminderung des Landschaftsschadens
- Einbringen standorts- und naturschutzgerechter Elemente in den Steinbruch zur Schaffung ökologischer Nischen und

KEINE
VERNEB

- das Belassen von nicht rekultivierten Bereichen für die natürliche Entwicklung (Sukzession).

Es ist vorgesehen jede Etage sofort nach ihrem Abbau mit Ausnahme der vorgesehenen Sukzessionsflächen und der untersten Wandbereiche, welche bei den weiteren Abbauarbeiten beeinträchtigt werden können, herzurichten und zu begrünen, um eine möglichst schnelle Wiedereingliederung des Steinbruches in den Naturraum zu erwirken.

Es sind daher nachfolgende Rekultivierungsmaßnahmen geplant:

- naturnahe Ausformung der Bruchwand mit teilweise begrüntem Felsbändern und Bepflanzungen
- Hangfußschüttungen mit standortgemäßer Bepflanzung und
- unregelmäßige Ausformung der Bruchsohle mit teilweiser Bepflanzung.

Diese Rekultivierungsmaßnahmen sind in der dem Projekt angeschlossenen Landschafts- und Rekultivierungsplanung im Rekultivierungsplan und in Querprofilen dargestellt.

Im Rahmen des ha. Ermittlungsverfahrens wurde am 24.2.1997 eine Verhandlung in Semriach durchgeführt.

Hiebei erklärten Herr Andreas Tscheppe (auch im Namen seiner Gattin Maria) sowie die Vertreter der Karl Schwarzl Betriebsges.m.b.H., daß die Rodungsbewilligung nicht den Ehegatten Tscheppe, sondern der Fa. Karl Schwarzl Betriebsges.m.b.H. erteilt werden möge und sie daher als Rodungswerber anzusehen sei.

*ÄNDERUNG
BEECHTIGT,
?*

Nach Besichtigung der Rodefläche wird festgestellt, daß die Grundstücke Nr. 1011/1 und 1096/3 (im Kataster als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen) in der Natur Wald sind.

Der Rodungsantrag wurde gegenüber dem ursprünglichen Antrag insofern modifiziert, als sich die Trassenführung am Beginn der Zufahrtsstraße geringfügig ändert, ebenso die Breite der Zufahrtsstraße, sodaß sich nunmehr eine Rodefläche von 11,0320 ha ergibt. Es wird die Erteilung einer dauernden Rodungsbewilligung begehrt. Die geänderte Trassenführung wurde im Lageplan dargestellt.

Von der Rodefläche betroffen sind somit die Waldgrundstücke, 1002/3, 1005, 1011/1, 1012/1, 1012/2, 1014, 1080, 1085, 1087, 1089, 1091, 1092, 1093/1, 1093/2,

1094, 1095, 1096/1, 1096/2, 1096/3, 1226/1 und 1227, je KG. Windhof, im Gesamtausmaß von ca. 11,0320 ha.

Die Vertreterin der Fachabteilung Ib (örtliche Raumplanung und Gemeindeentwicklung) gab folgende Äußerung ab:

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ist die zur Rodung beantragte Fläche als Freiland mit der Ersichtlichmachung Wald ausgewiesen. Eine andere Nutzung würde den Zielsetzungen der Gemeinde hinsichtlich der Entwicklung widersprechen. Insbesondere ist unter Pkt. B7.3 eine zusätzliche Ausweisung von Gebieten für Schotterabbau ausgeschlossen. Die Ersichtlichmachung der lt. Bescheid der Bergbehörde erteilten Gewinnungsbewilligung ist von der Gemeinde allerdings vorzunehmen da es sich um eine überörtliche Planung einer Bundesbehörde handelt.

FLÄCHEN
WIDMUNGS-
PLAN

Der Vertreter der Landesbaudirektion, Ref. für Landes- und Regionalplanung gab folgende Stellungnahme ab:

1. Grundlagen:

Folgende rechtlichen und fachlichen Grundlagen wurden für die Erarbeitung der gegenständlichen Stellungnahme herangezogen:

1.1. Bundesgesetze:

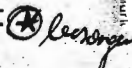
- Forstgesetz 1975 i.d.F. der Forstgesetznovelle 1987 (insbesondere die Bestimmungen des § 17)
- Berggesetz 1975 i.d.F. der Berggesetznovelle 1996 (insbesondere die Bestimmungen der §§ 95 und 98)
- Bescheid der Berghauptmannschaft Graz vom 14. Juni 1993, GZ.: 62 219/3/93/II inkl. Verhandlungsschrift
- Berufungsbescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 6. Juni 1994, GZ.: 63.220/26-VII/A/4/94

1.2 Landesgesetze bzw. Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung:

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 i.d.F. der Novelle 1994 und des Baugesetzes 1995 (insbesondere die §§ 1 und 3)
- Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung 1984 (Insbesondere § 3)
- Entwicklungsprogramm für Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr 1990 (insbesondere § 2)

- Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Graz und Graz-Umgebung 1995

1.3 Fachliche Grundlagen:

- Klimaeignungskarte Region Graz und Graz-Umgebung 1993 (Verfasser: Dr.Reinhold Lazar, ARGE LÖSS, Im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung, Landesbaudirektion, Referat für Landes- und Regionalplanung)
- Rohstoffsicherung im Bezirk Graz-Umgebung; Endbericht, Dez.1996 (Verfasser:  Dr.Andrea Beyer, Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung, Landesbaudirektion, Referat für landes- und Regionalplanung)
- Stellungnahme der Fachabteilung Ia, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion vom 12.11.1996, GZ LBD-Ia 52.002 - 0645/95-3
- Raumverträglichkeitsstudie für 2 Steinbrüche in Semriach, Jänner 1994 (Verfasser regioplan Betriebsberatung- Regionalplanung - Consulting, Wien; im Auftrag der Gemeinde Semriach)

2. Zweck der gegenständlichen Stellungnahme:

Nach den Bestimmungen des Forstgesetzes ist eine Rodung von Waldflächen nur dann zulässig, wenn für den Rodungszweck ein öffentliches Interesse vorliegt, das das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes übersteigt. Die gegenständliche Stellungnahme prüft, ob aus Sicht der Landes- und Regionalplanung ein öffentliches Interesse für die gegenständliche Rodung und damit auch für den Tagbau Schifferkogel gegeben ist, bzw. ob gegenständliches Vorhaben in Widerspruch zu Entwicklungsprogrammen des Landes steht. !

3. Projektbeschreibung

Für die Verfassung der gegenständlichen Stellungnahme wurden folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Grundstücksverzeichnis
- Katasterplan 1:2.880 vom 30.3.1994
- Landschaftsplanung und Rekultivierung Dolomitsteinbruch Schifferkogel vom März 1994, Verfasser: Dr.Hugo Kofler, Pernegg an der Mur

Die Karl Schwarzl Betriebsges.m.b.H. beabsichtigt im Bereich des Schifferkogels, Gemeinde Semriach, KG. Windhof, einen Tagbau zur Gewinnung von feuerfestem (hellen) Dolomit im Sinne des Berggesetzes aufzufahren. Der im Zuge des geplanten Abbaues als Abraum anfallende dunkle Dolomit eignet sich als Betonzuschlagstoff und unterliegt nicht dem Berggesetz. Für den Bergbaubetrieb und die damit verbundene verkehrsmäßige Aufschließung hat sie für den ersten Abbauabschnitt um Rodungen im Gesamtausmaß von ca. 10 ha angesucht.

Der beantragte Bergbau Schifferkogel befindet sich ca. 7 km nördlich von Graz und 3,5 km südlich vom Ortskern Semriach (jeweils Luftlinie) im zentralen Bereich des Grazer Berglandes. Der Schifferkogel wird im Westen und Norden von Eichberg und Eichberggraben, im Süden von der Hohen Rannach und dem Rannachgraben und im Osten vom Ausläufer des Bergrückens bei „Präbichl“ begrenzt. Die nächstgelegenen als Bauland ausgewiesenen Siedlungsgebiete befinden sich im Augrabens in einer Entfernung von ca. 1 km (Luftlinie) und sind durch den Eichberg vom Schifferkogel abgeschirmt. Einzelgehöfte befinden sich in geringerem Abstand zum Abbaufeld bzw. zur geplanten Aufschließungsstraße.

Die Zufahrt erfolgt vom Murtal aus durch den Rötschgraben (L 318, Entfernung ca. 6 km), ab der Einmündung des Augrabens über untergeordnete Nebenstraßen und eine geplante Aufschließungsstraße (Länge insgesamt ca. 1 km). Im Bereich des Rötschgrabens sind an der L 318 weitere Baugebiete im Flächenwidmungsplan ausgewiesen.

Aus dem Bescheid der Berghauptmannschaft Graz vom 14.6.1993 ist zu entnehmen, daß für den Abtransport des Materials 8 -9 LKWs pro Stunden eingesetzt werden sollen.

Eine detaillierte Abbauplanung liegt nicht vor. Aus der Größe der Abbaufelder und der vorgesehenen Abbauleistung ist jedoch eine mehrere Jahrzehnte dauernde Abbautätigkeit zu erwarten.

4. Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Stmk.Raumordnungsgesetz und Entwicklungsprogrammen des Landes:

Aus dem Regionalplan des regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Graz und Graz-Umgebung (LGBl.Nr. 26/1996) lassen sich keine konkurrierenden Nutzungsansprüche zum gegenständlichen Projekt ableiten. Die Beurteilung ist

deshalb nach den Raumordnungsgrundsätzen des Raumordnungsgesetzes, den bereits in Rechtskraft erwachsenen Entwicklungsprogrammen für Sachbereiche sowie den Zielsetzungen des regionalen Entwicklungsprogramms vorzunehmen.

Gemäß § 1 Abs.2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes ist die Aufgabe der Raumordnung die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes zur Gewährleistung einer nachhaltigen und bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohls. Dabei ist zwischen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen ein Abwägungsprozeß durchzuführen, bzw. sind Nutzungsansprüche gegenseitig aufeinander abzustimmen. Allgemeine Kriterien für diesen Abwägungs- und Abstimmungsprozeß sind im § 3 des Steierm. Raumordnungsgesetzes (Raumordnungsgrundsätze) festgeschrieben. Weiterführende Ausführungen und Spezifizierungen dieser Raumordnungsgrundsätze sind in überörtlichen Raumordnungsprogrammen (siehe 1.2) enthalten.

Es wird daher das gegenständliche Verfahren in der Folge auf seine Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen sowie den Entwicklungsprogrammen (überörtliche Raumordnungsprogramme) überprüft.

4.1 Raumordnungsgrundsätze (gemäß § 3 Steierm.ROG):

(4) Zur Sicherung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Bevölkerung ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Haushaltes der Natur sowie die Qualität und Regenerationskraft ihrer Faktoren, wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt, als Lebensgrundlage nachhaltig anzustreben. Dafür ist auf räumliche Voraussetzungen und Verhältnisse Bedacht zu nehmen, die einen Schutz vor überhöhter Umweltbelastung in ihrer Entstehung, Ausbreitung und Einwirkung gewährleisten.

Aus der Stellungnahme der Fachabteilung Ia geht hervor, daß aufgrund der vorgelegten Unterlagen nur eine grobe Abschätzung der zu erwartenden Belastung aus der Zunahme KFZ-spezifischer Luftschadstoffe möglich ist. Demgemäß ist zu erwarten, daß die zur Zeit günstige Luftgütesituation entlang der Zufahrtsstraßen auch meßtechnisch nachweisbar erhöht wird, genauso sicher läßt sich aber bereits jetzt aussagen, daß Immissionsgrenzwerte, z.B. nach LGBl.Nr. 5/87, nicht überschritten werden. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht könnte lediglich die Staubimmission im direkten Umgebungsbereich der Straßen sein, wobei diese erhöhte Staubbelastung

LKW
Abgase

STAU 3

jedoch auf den unmittelbaren Nahbereich des Bruches beschränkt sind dürfte (bis zur Einmündung des Zufahrtsweges in den Au graben). Kleinklimatische Auswirkungen im nennenswerten Ausmaß sind nicht zu erwarten. Aus lärmschutztechnischer Hinsicht sind unter der Voraussetzung eines Tagesbetriebes in der Zeit von 6 - 22 Uhr Lärmimmissionen auf benachbarte Siedlungsgebiete oder Naherholungseinrichtungen nicht zu erwarten. Die vorhandene Verkehrslärmbelastung für Baulandbereiche im Bereich der Landstraße wird jedoch um 2 dB angehoben (A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel, $L_{A,eq}$). Obwohl diese Anhebung nur geringfügig spürbar sein kann, ist doch der erhöhte LKW-Anteil und gleichzeitig die Anhäufung von Schallpegelspitzen ein subjektiv merkbares Lärmkriterium. Zu Abbaubeginn können in den näher gelegenen Gehöften Lärmimmissionen auftreten; eine zeitliche Abschätzung ist nur bei Bekanntgabe des Abbaufortschrittes möglich.

(8) Zur Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft ist anzustreben:

- 2. Gebiet mit mineralischen Rohstoffvorkommen sollen von Nutzungen, die eine im regionalwirtschaftlichen Interesse liegende Gewinnung dieser Rohstoffe verhindern, freigehalten werden;*

Laut ~~Endbericht Rohstoffsicherung im Bezirk Graz-Umgebung vom 9. Dez. 1996~~ (Verfasser: Dr. Andrea Beyer) handelt es sich bei den Rohstoffvorkommen im Bereich des Schifferkogels um dunklen bzw. hellen Dolomit. Die Bedeutung der Rohstoffvorkommen wird aus geologischer Sicht in einer 4-stufigen Skala (1 = International, 2 = überregional/national, 3 = regional, 4 = lokal) bewertet. Die Rohstoffvorkommen des Schifferkogels werden mit 2 (überregional bzw. nationale Bedeutung trifft auf den hellen Dolomit) bzw. 3 regionale Bedeutung trifft auf den dunklen Dolomit zu) bewertet. Demzufolge kommt bei der Beurteilung von unterschiedlichen Nutzungsansprüchen im gegenständlichen Bereich der Rohstoffgewinnung hohe Priorität zu.

In der Raumverträglichkeitsstudie der Fa. regioplan, ist ausgeführt, daß Dolomit ein relativ häufiges Gestein und weltweit verbreitet ist. Die klassischen Vorkommen für Dolomit sind weite Teile der Dolomiten Südtirols. Auch große Teile der nördlichen Kalkalpen bestehen aus Dolomit.

Diese allgemeine Aussage ist aus geologischer Sicht grundsätzlich richtig. Eine differenzierte Betrachtung zeigt jedoch, daß es zwischen hellem und dunklem Dolomit beträchtliche Unterschiede bezüglich Verwendbarkeit und damit auch der Bedeutung

ABBAU
LÄRM

LKW
LÄRM

BEZIRK

gibt (nur der helle Dolomit eignet sich z.B. für feuerfeste Erzeugnisse und unterliegt daher dem Bergrecht). Ein Abbau von hochwertigem hellen Dolomit im Bereich des Schifferkogels kann daher nicht durch Vorkommen (in anderen Regionen), für die dieser Qualitätsnachweis nicht erbracht wurde, substituiert werden. Im Bezirk Graz-Umgebung sind Dolomitvorkommen in dieser Qualität im Bereich Augrabens - Rötschgraben - Rannachgraben konzentriert. Die o.g. Aussage der Raumverträglichkeitsstudie ist aus diesen Gründen jedenfalls zu relativieren.

Dolomit
Vorkommen

(11) Gebiete, die sich für die Erholung besonders eignen und hierfür benötigt werden, sollen gesichert und weiterentwickelt werden.

In den regionalen Entwicklungsprogrammen werden Gebiete, die sich für die Erholung aus überörtlicher Sicht besonders eignen, als Erholungs- und Erlebniszone im Regionalplan ausgewiesen. Der Schifferkogel ist im Regionalplan des regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Graz und Graz-Umgebung nicht als Erholungs- und Erlebniszone ausgewiesen, liegt aber im Nahbereich von zwei als Erholungs- und Erlebniszone ausgewiesenen Bereichen (Schöckelgebiet und Semriacher Becken). Die vorgesehene Zufahrt zum Bergbaugelände Schifferkogel (Landesstraße 318) verläuft bis zur Abzweigung des Augrabens auf der südlichen Hauptzufahrt zum Semriacher Becken.

(12) Auf eine dem Wohl der Bevölkerung dienende Ordnung der Landschaft durch deren Gestaltung, Erhaltung und Pflege sowie auf den Schutz vor Beeinträchtigungen ist Bedacht zu nehmen. Insbesondere gilt dies für Gebiete, die als Landschaftstypus oder als Kulturlandschaft charakteristisch sind. Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

Laut Stellungnahme des Vertreters der Rechtsabteilung 6 im Rahmen des bergrechtlichen Bewilligungsverfahrens (Gewinnungsbewilligung für das Abbaufeld Schifferkogel) tritt durch den Bergbau ein Verlust von unwiederbringlichen Biototypen bzw. Vegetationsformen nicht ein, da die vorgefundenen Standortverhältnisse auch im Umraum wiederholt auftreten. Der Schifferkogel ist als geschlossenes Waldareal jedoch Teil eines von technischen Infrastrukturen freigehaltenen Landschaftsraumes mit rein land- und forstwirtschaftlicher Nutzungsbestimmung und der daraus resultierenden Landschaftscharakteristik. Durch den geplanten Bergbau wird in diese land- und forstwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft und das damit gegebene Landschaftsbild während der Abbauphase nachhaltig eingegriffen. Es kommt dadurch zu

einer Beeinträchtigung dieser Kulturlandschaft, die durch die vorgesehene Abbaumethode zwar gemildert aber nicht behoben werden kann. Anzumerken ist aber, daß der beantragte Abbau sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten befindet. Die Verleihung des Prädikates Naturpark für die Bereiche der Landschaftsschutzgebiete der Nr. 30 bzw. 41 und 42 und der dazwischen befindlichen Landschaft des Semriacher Beckens ist von Seite der Landesregierung bzw. der Rechtsabteilung 6 zur Zeit nicht vorgesehen, da einige Voraussetzungen dafür fehlen und vor allem die Trägerschaft durch die ortsansässige Bevölkerung und Grundeigentümer in den betroffenen Gemeinden bis heute nicht erkennbar ist. Damit in Übereinstimmung stehen auch die Maßnahmenvorschläge des regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Graz und Graz-Umgebung, die die Errichtung eines Naturparks Schöckl von der Initiative der betroffenen Gemeinden abhängig machen.

4.2 Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung 1984:

§ 3 Maßnahmen im Bereich Rohstoffe, Abs.2:

„Zur Sicherung der Rohstoffgewinnungsgebiete sind bereits in einem möglichst frühen Stadium die erforderlichen Verbindungen zur Raumordnung herzustellen. Dabei ist in Übereinstimmung mit § 3 Abs.8 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 die Freihaltung solcher Vorkommen von allen Nutzungsansprüchen zu sichern, die eine Verwertung nachhaltig unmöglich machen würden.“

Entsprechend dieser Zielsetzung werden in den regionalen Entwicklungsprogrammen in den einzelnen Planungsregionen Rohstoffvorrangzonen ausgewiesen. Solche wurden bislang schwerpunktmäßig in den intensiv genutzten größeren Talräumen der Steiermark bearbeitet. Im regionalen Entwicklungsprogramm Graz und Graz-Umgebung wurden aus diesen Gründen Rohstoffvorrangzonen ausschließlich im Grazer Feld ausgewiesen. Diese auf Teilräume eingeschränkte Erarbeitung von Rohstoffvorrangzonen in der überörtlichen Raumplanung der Steiermark ist auf das Fehlen von flächendeckenden geologischen Bewertungen der einzelnen Rohstoffvorkommen zurückzuführen.

Aufgrund einer Anhäufung von Ansuchen um Rohstoffgewinnung im Norden der Landeshauptstadt Graz im Bezirk Graz-Umgebung wurde vom Referat für Landes- und Regionalplanung im November eine geologische Studie zur Rohstoffsicherung im Bezirk Graz-Umgebung beauftragt. Die nunmehr vorliegenden Ergebnisse dieser

Studie (siehe 4.1) weisen dem Schifferkogel aus geologischer Sicht hohe Priorität für eine Rohstoffgewinnung zu.

4.3 Entwicklungsprogramm für Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr 1990:

„§ 2 Grundsätze und Ziele, Abs.3:

Es sind daher sowohl Wirtschafts- als auch umwelt- und gesellschaftspolitische Ziele zu verfolgen. Diese sind insbesondere:

wirtschaftliche Ziele

1. *Sicherung und Weiterentwicklung einer wettbewerbsfähigen und leistungsstarken Tourismuswirtschaft*

4. *Verbesserung der regionalen Fremdenverkehrsstruktur*

Ziele im Bereich der Natur und Umwelt

7. *Bewahrung einer natürlichen, attraktiven Landschaft und einer sauberen lebenswerten Umwelt als notwendige Voraussetzung für den Tourismus.*

Die nördlich an die Grenze zur Landeshauptstadt Graz angrenzenden Bereiche des Bezirkes Graz-Umgebung stellen unbestritten einen wichtigen Kulturlandschaftsraum für den Tourismus, insbesondere für die Naherholung dar. Innerhalb dieses Bereiches ist jedoch aufgrund vorhandener Erholungs- bzw. Tourismuseinrichtungen, des Erscheinungsbildes der Kulturlandschaft im regionalen Entwicklungsprogramm Graz und Graz-Umgebung, eine weitere Differenzierung vorgenommen worden. Demnach wurden Bereiche, die sich speziell für die Naherholung eignen, als Erholungs- und Erlebniszone ausgewiesen. Der Schifferkogel liegt (siehe 4.1) nicht direkt, aber im Nahbereich solcher Zonen. Inwieweit der beantragte Bergbau trotzdem negative Auswirkungen auf die Naherholung und den Tourismus des gegenständlichen Raumes verursachen wird, kann aufgrund derzeit vorliegender Unterlagen nicht exakt abgeschätzt werden.

4.4. Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Graz und Graz-Umgebung:

Der Regionalplan des regionalen Entwicklungsprogramms Graz und Graz-Umgebung weist dem Bereich Schifferkogel keine überörtliche Funktion zu. Die Darstellung des geplanten Naturparks Schöckl stellt keine überörtliche Nutzungsbeschränkung dar. Dies um so mehr, da nach Aussage der Rechtsabteilung 6 (im

Rahmen der bergrechtlichen Verhandlung) eine Realisierung u.a. auch wegen mangelndem Interesse der betroffenen Gemeinden derzeit nicht vorgesehen ist. Der Zielsetzung der Erhaltung bzw. nachhaltigen Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes sowie des regionsspezifischen Landschaftsbildes kann bei Realisierung der geplanten Rohstoffgewinnung am Schifferkogel nur teilweise entsprochen werden (siehe Ausführungen des Vertreters der Rechtsabteilung 6 im bergrechtlichen Verfahren).

5. Zusammenfassende Beurteilung:

*des Vertreters der Landesbauverwaltung
Ref. f. Landes- u. Regionalplanung*

Aufgrund der vorhandenen Unterlagen kann eine umfassende Beurteilung aus Sicht der Landes- und Regionalplanung nicht in allen Punkten durchgeführt werden. Insbesondere im Bereich der Auswirkungen auf den Tourismus und die Naherholung liegen keine bzw. nur wenig Informationen vor. Der Versuch des Vertreters des Referates für Landes- und Regionalplanung entsprechende zusätzliche Unterlagen im Rahmen des bergrechtlichen Bewilligungsverfahrens zu urgieren, wurde von der Bergbehörde nicht unterstützt. Wesentliche Entscheidungen über durch den Abbau zu erwartende konkrete Auswirkungen werden erst im nächsten bergrechtlichen Verfahren getroffen.

Es waren daher bei der Beurteilung entsprechende Annahmen zu setzen, bzw. wurde für den Bereich der Immissionsbelastungen (Luftschadstoffe, Klima, Lärm) eine zusätzliche Stellungnahme der Fachabteilung Ia eingeholt (die aber aufgrund der vorerwähnten Umstände in Teilbereichen wiederum auf Annahmen gestützt werden mußte).

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist zusammenfassend festzuhalten, daß die geplante Rohstoffgewinnung Schifferkogel nach Abwägung der zu erwartenden Auswirkungen nicht im Widerspruch zu Entwicklungsprogrammen des Landes steht.

Bezüglich öffentlichem Interesse für die Waldrodung wird auf den Bericht Rohstoffsicherung im Bezirk Graz-Umgebung (Beurteilung der Bedeutung der Rohstoffe aus Sicht der Geologie) zurückgegriffen werden. Dieser Bericht geht von der potentiell möglichen Nutzung der vorhandenen Rohstoffe im Bereich des Schifferkogels für feuerfeste Erzeugnisse aus. Diese Bewertung wird durch die Zuordnung des hellen Dolomites zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen in der vorliegenden bergrechtlichen Bewilligung, die voraussetzt, daß diese Rohstoffe nicht im Übermaß vor-

handen sind und daher eine volkswirtschaftliche Bedeutung aufweisen, gestützt. Eine anderweitige Verwendung des Abbaumaterials, insbesondere des anfallenden Abraumes, bleibt dabei aber unberücksichtigt. Insgesamt gesehen kann aber aufgrund der geologischen Beurteilung sowie der Tatsache, daß für gegenständliche Bereiche im regionalen Entwicklungsprogramm Graz und Graz-Umgebung keine, eine Rohstoffgewinnung ausschließende Nutzungsfunktionen festgelegt sind, aus Sicht des Referates für Landes- und Regionalplanung ein öffentliches Interesse für die geplante Rohstoffgewinnung dokumentiert werden (aus fachlicher Sicht erfüllt der gegenständliche Bereich die Kriterien einer Rohstoffvorrangzone).

Es ist aber darauf hinzuweisen, daß dieser rein fachlichen Beurteilung nicht das umfangreiche öffentliche Beteiligungsverfahren einer Festlegung als Rohstoffvorrangzone im Rahmen der Erstellung eines regionalen Entwicklungsprogrammes zugrunde gelegen ist. Die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens ist gemäß § 5 des regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Graz und Graz-Umgebung erst in ca. 4 Jahren zu erwarten.

Der Vertreter der Berghauptmannschaft Graz gab folgende Äußerung ab:

Die zur Rodung beantragten Flächen, Grundstück Nr.: 1096/1, 1096/3 und 1012/1 liegen innerhalb des Abbaufeldes „Schifferkogel“. Für dieses Abbaufeld wurde mit Bescheid der Berghauptmannschaft Graz von 14. Juni 1993 GZ 62319/3/93/II die Gewinnungsbewilligung zur Gewinnung von Dolomit aufgrund des § 95 Berggesetz 1975 erteilt. Durch diese Gewinnungsbewilligung erlangt der Inhaber die Befugnis, innerhalb des Abbaufeldes Dolomit zu gewinnen. Die Grundstücksteile innerhalb des Abbaufeldes sind gemäß §176 Abs. 1 Berggesetz als Bergbaugesamt anzusehen und sind Flächen, auf denen Bergbau im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz, umgehen kann, und die übrigen beantragten Flächen dienen unmittelbar zur Durchführung des Bergbaues.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei dem innerhalb des Abbaufeldes vorkommenden Rohstoff um Dolomit handelt, der sich zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse eignet. Dolomit, soweit er sich zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse eignet, wurde schon bei der Erlassung des Berggesetzes 1975 und nicht erst mit der Berggesetzesnovelle 1990 unter die grundeigenen mineralischen Rohstoffe aufgenommen, da einem derartigen Dolomit aus geologischen Gründen eine

Handwritten note: "Handwritten note: Auf Kosten des Landes Steiermarken"

Handwritten mark: "?!"

von Quellen außerhalb des geplanten Abbaubereiches, noch zu quantitativen oder qualitativen Beeinträchtigungen kommt, zwar entsprechend des vorgesehenen abschnittswisen Abbaues im Schutz einer Kulisse nach Maßgabe des Abbaufortschrittes eine abschnittsweise Rodung erfordern, jedoch eine sofortige laufende Aufforstung der Abbauzonen vorgenommen wird, auch Emissionen als Folge des technologisch bestimmten Betriebsgeschehens im Zuge der diesbezüglichen Verfahren unterbunden bzw. auf ein zumutbares Maß herabgesetzt werden, durch die gleichzeitige Abraumgewinnung beim Dolomitabbau ein Ersatz für die Inanspruchnahme wesentlich größerer Flächen in Grundwasser führenden Schottervorkommen geschaffen wird.

(Aufgrund einer Anfrage der Berghauptmannschaft Graz an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde mit Schreiben vom 14.05.1993 vom Vertreter des Landeshauptmannes an die Berghauptmannschaft mitgeteilt, daß durch die damals beantragte Gewinnungsbewilligung für das Abbaufeld Schifterkogel gesetzliche Bestimmungen im Sinne des Stmk. Fremdenverkehrsgesetzes nicht verletzt werden.) Es wurde jedoch dringend ersucht, die bei der Verhandlung vorgebrachten Argumente zu berücksichtigen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Zach, einerseits als Vertreter der gemäß § 19 Abs. 6 Forstgesetz zu hörenden Marktgemeinde Semriach, andererseits von Frau Dr. Eugenie Köpf, gab folgende Stellungnahme ab:

Die gegenständliche Fläche ist in der örtlichen Raumordnung als Freiland, Nutzung Wald ausgewiesen. Die Erholungs- und Schutzfunktion dieses Waldes würde durch das gegenständliche Projekt vernichtet, was äußerst negative Auswirkungen mit sich bringt. Es würde ein bisher unberührtes Landschaftsbild schwer beeinträchtigt werden. Der Fremdenverkehr und die Naherholung würde leiden. Es würden Emissionen, insbesondere Lärm und Staub, vom gegenständlichen Projekt ausgehen. Diese Emissionen würden im Rodungsbereich entstehen.

Dadurch würde das 200 m vom Rodungsgebiet entfernte Siedlungsgebiet und die dort befindliche sogenannte Augrabenschule beeinträchtigt werden. Weiters werden durch den massiven LKW-Verkehr die Anrainer der die einzige Zufahrt bildenden L 318 auf rund 10 km beeinträchtigt. Der Wasserhaushalt des Gebietes, das im erweiterten Schongebiet gelegen ist, würde ebenfalls beeinträchtigt. Schon im örtlichen

Entwicklungskonzept aus dem Jahre 1983 ist eindeutig festgehalten, daß ein intakter Naturraum und ein ansprechendes Landschaftsbild Grundvoraussetzungen für den Fremdenverkehr sind und daß Eingriffe durch Straßen und Schotterabbau vermieden werden müssen, ja sogar daß die bestehenden Eingriffe durch Rekultivierung zu beseitigen sind. Dementsprechend wurden Freilandausweisungen wie im gegenständlichen Bereich vorgenommen.

Nach § 12 Forstgesetz ist der Wald zu erhalten. Daß ein öffentliches Interesse, das diese Erhaltung überwiegen sollte, vorliegt, ist gerüchteweise, jedoch nicht definitiv bekannt. Zum Verfahren nach dem Berggesetz wurden die vom Stellungnehmenden Vertretenen nicht beigezogen. Nach deren Ansicht, und nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH, ZI 94/06/0030-7 vom 15.12.1994 und 95/06/0060-7 vom 07.11.1996) reicht die im Bergrechtsverfahren vertretene Ansicht, ein Gestein sei im Sinne des Gesetzes abbauwürdig, nicht aus, sondern ist diese Eignung von der Behörde gesondert zu prüfen. Die Eignung des gegenständlichen Gesteins nach dem Berggesetz wird ausdrücklich bestritten. Darüberhinaus ist der angeblich vorhandene abbauwürdige weiße Dolomit oder helle Dolomit über die Rodungsfläche, die weit kleiner ist als das Abbaufeld, nicht entsprechend erreichbar. Schließlich soll das Gestein für Straßenbau, Betonzusätze u. dgl. nicht jedoch für die Feuerfestindustrie verwendet werden.

Es scheint, ein nicht den Voraussetzungen des § 19 Forstgesetz, genügender Antrag vorzuliegen. Zum Antragszeitpunkt waren jedenfalls auch die bergrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegend, zumindest nicht rechtskräftig.

Die Karl Schwarzl Betriebs-GmbH ist zur Stellung eines Devolutionsantrages nicht legitimiert. Die Devolution ist nicht berechtigt, die Behörde unzuständig. Die Schwarzl Betriebsges.m.b.H. ist auch nicht berechtigter Rodungswerber im Sinne des § 19 Forstgesetz.

Zur Projektsänderung wird angegeben, daß dazu mangels Vorbereitungszeit nicht umfassend Stellung genommen werden kann. Es wird nochmals die Vertagung beantragt. Soweit beurteilbar, ist für das geänderte Projekt die Inanspruchnahme von nicht im Eigentum der Fam. Tscheppa bzw. der Karl Schwarzl Betriebs-GmbH stehender Flächen notwendig.

Herr Rechtsanwalt Dr. Aschmann äußerte sich hiezu wie folgt:

- 19 -

VERTRETER Schwarz RA Dr. FUCHS

Der Abbau von Dolomit am Schifferkogel ist vollkommen unabhängig vom Tourismus der Marktge. Semriach zu betrachten, dies schon deshalb, da der Ortskern der Gemeinde in keiner Weise berührt wird und zum Abbaugelände hin keine Sichtbeeinflussung zu Semriach erfolgt. Insoweit von der Benachteiligung durch Lärm- und Staubemissionen von gegenständlichen Projekt gesprochen wurde, könnten sich diese nur auf die Zu- bzw. Abtransporttätigkeit durch LKW beziehen, wobei das zusätzliche Verkehrsaufkommen etwa 8 -9 LKW pro Stunde erfaßt, sodaß etwa alle 7 Minuten ein LKW die L 318 zusätzlich befährt, wodurch sich nur eine geringfügige Mehrbelastung der Anrainer ergeben kann, die jedoch aufgrund der sich über 10 km hinziehenden Zufahrtsstrecke praktisch nicht ins Gewicht fällt. Darüberhinaus wird auf die rund 1 km lange Anfahrsstrecke zur L 318 verwiesen, wodurch sich aufgrund der Einfassung der Anfahrsstrecke durch Waldungen eine ausreichende Beruhigungsdistanz ergibt. Die in der Nähe der Zufahrt befindliche Schule wird durch die Zufahrts- und Förderstraßen in keiner Weise beeinträchtigt. Insofern auf den Wasserhaushalt des Gebietes um das projektierte Abbaugelände hingewiesen wurde, wird festgehalten, daß sich das Abbaufeld Schifferkogel im weiteren Schongebiet des Brunnens Friesach befindet, jedoch im Gebiet des Schifferkogels keine Quellaustritte vorhanden sind und die außerhalb des geplanten Abbaubereiches vorhandenen Quellen vom Abbau selbst nicht betroffen sind, da sie vom Abbaufeld Schifferkogel durch geologische Störungszonen getrennt sind. Es ist somit entgegen der Ansicht der Marktge. Semriach keinerlei Auswirkung durch das geplante Projekt auf den Wasserhaushalt des Gebietes zu erwarten.

Insofern das öffentliche Interesse der Walderhaltung, dem öffentlichen Interesse der Dolomitgewinnung gegenübergestellt wird, verweist die Antragstellerin auf die heute abgegebene Stellungnahme der Landesbaudirektion, Ref. f. Landes- und Regionalplanung, woraus sich ergibt, daß der Endbericht hinsichtlich Rohstoffsicherung vom Jänner 1997 dem Abbaugelände hohe Priorität für die Rohstoffgewinnung zuweist, dies insbesondere unter Berücksichtigung der heutigen Stellungnahme der Berghauptmannschaft, woraus sich ergab, daß regional betrachtet außer dem projektierten Abbaugelände Schifferkogel nur ein weiteres Abbaugelände für hellen Dolomit in unmittelbarer Nähe bekannt ist.

Die heute zitierten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes sind für den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da durch den zwischenzeitig rechtskräftigen Be-

WASSER

scheid der Berghauptmannschaft Graz und den dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Gutachten eindeutig geklärt ist, daß der beabsichtigte Abbau des hellen Dolomits deshalb erfolgt, da es sich gerade aufgrund der nationalen Bedeutung hierbei um ein abbauwürdiges Gestein handelt.

Richtig ist zwar, daß zum Zeitpunkt der Antragstellung der erstinstanzliche Bescheid der Berghauptmannschaft Graz über die Gewinnungsbewilligung noch nicht rechtskräftig war, jedoch liegt eine rechtskräftige Gewinnungsbewilligung seit 30.06.1994 vor.

Es ist unrichtig, daß für das geänderte Projekt die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen, welche nicht im Eigentum der Ehegatten Adreas und Maria Tscheppe stehen würden, notwendig ist, sondern ist durch die heute vorgenommen Abänderung und Konkretisierung insbesondere durch Einbeziehung des Grundstückes 1226/1 keine Inanspruchnahme von anderen nicht im Eigentum der Ehegatten Tscheppe stehenden Grundstücke notwendig.

Sodann gab der forsttechnische Amtssachverständige nachstehende Stellungnahme ab:

Entsprechend dem Rodungsantrag vom 6.4.1994 durch die Ehegatten Tscheppe ist beabsichtigt, eine Rodung zum Zwecke des Abbaues und Betriebes eines Tagbergbaues zum Abbau von Dolomit durchzuführen. Nach Überprüfung in der Natur am heutigen Tag, setzen sich die Rodungen aus folgenden Teilbereichen zusammen:

1. Zufahrtsstraße von der Rötschbach-Brücke bis zur Betriebsfläche des geplanten Bergbaubetriebes. Die Rodungsfläche hat für diesen Bereich ein Ausmaß von ca. 1,2880 ha.
2. Diese Zufahrtsstraße soll für den Materialtransport durch LKWs in einer Fahrbahnbreite von 8 m in asphaltierter Form ausgeführt werden. (Lageplan grün) Die max. Längsneigung für die Zufahrtsstraße beträgt 8%.
3. Betriebsfläche ca. 2,0000 ha. (Lageplan rosa)
4. Aufschließungsstraße von der Betriebsfläche zum Abbaugbiet bzw. zu den Winkelstellen des Förderbandes. Diese Straße soll als Schotterstraße mit einer Fahrbahnbreite von ca. 4m und einer durchschnittlichen Gesamtbreite der Rodungsfläche von 8m ausgeführt werden. Die max. Längsneigung der Aufschließungsstraße beträgt 12%. Die Rodungsfläche für die Zufahrtsstraße beträgt 1,5840 ha. (Lageplan rot).

5. Rodung für die Förderbandtrasse, ca. 0,2600 ha (durchschnittliche Rodungsbreite 4m) - Lageplan blau.
6. Abbaugbiet Rodungsfläche ca. 6,0000 ha - Lageplan grau.

Nachstehende Grundstücke sind von der Rodung betroffen:

<u>Rodungszweck:</u>	<u>Grundstücks-Nr.:</u>	<u>Fläche in m2:</u>
Zufahrtsstraße	1227	9.000
	1226/1	400
	1002/3	2.160
	1012/1	1.080
	1005	<u>240</u>
SUMME		12.880
Betriebsfläche	1012/1	7.850
	1096/2	7.650
	1096/3	1.500
	1227	500
	1002/3	<u>1.500</u>
SUMME		19.000
Aufschließungsstraße	1002/3	4.000
	1011/1	1.040
	1012/1	560
	1012/2	200
	1014	80
	1085	480
	1087	320
	1089	40
	1091	320
	1092	2.160
1093/1	160	
1093/2	3.840	

	1094	640
	1095	40
	1096/1	1.960
SUMME:		15.840
Förderbandtrasse:	1012/1	1.680
	1096/1	920
SUMME:		2.600
Abbaugbiet:	1096/1	59.400
	1080	600
SUMME:		60.000
<u>GESAMTRODUNGSFLÄCHE:</u>		<u>110.320</u>

11 ha

Die Betriebsanlage dient der Zwischenlagerung bzw. der Beladung für die Abfrachtung des Materials, das über Förderbänder vom Abbau zum Tal gebracht wird. Die Betriebsanlage erstreckt sich vom Eichbergbach in östlicher Richtung, wobei die Böschungen im Winkel von 1:1 geböscht werden sollen. Die Betriebsanlagenfläche liegt in einer Seehöhe von ca. 600 m. Dieser Teil der Rodungsfläche ist mit einem Laub-Nadel-Mischwald bestockt.

Der Abbau am Schifferkogel selbst soll in der Form erfolgen, daß der Schifferkogel von einer max. Seehöhe von 838 m auf 760 m also insgesamt 78 m abgesenkt wird. Die Böschungen werden in Form von Etagen bzw. Bermen mit einer durchschnittlichen Neigung von 1:1 abgeböscht.

Entsprechend dem vorliegenden Rekultivierungsplan, erstellt von Dr. Kofler, sollen entsprechend dem Abbaufortschritt vorerst diese Böschungen mit Sträuchern und Pionierpflanzen rekultiviert werden.

Die Rodungsfläche des Abbaugbietes ist aufgrund des mageren, trockenen und degradierten (die Fläche wurde früher intensivst beweidet) Standortes mit 50% Kiefer, 40% Fichte und 10% Laubhölzern und einzelnen Lärchen bestockt. Überwiegend handelt es sich um Baum- bzw. Altholz mit mehr oder minder ausgeprägten Fichtenverjüngungen im Nebenbestand. Die Überschirmung beträgt im Durchschnitt 80%.

Die Waldausstattung in der Gemeinde Semriach beträgt 48%, wobei die Waldausstattung in der Katastralgemeinde Windhof wesentlich höher liegt. Innerbetrieblich ist die Waldausstattung sehr hoch (ca. 90%).

Entsprechend den Richtlinien für die Erstellung des Waldentwicklungsplanes ist die gegenständliche Rodungsfläche im Abbaugbiet als Wirtschaftswald (Nutzfunktion = Leitfunktion) mit einer mittleren Schutzfunktion einer hohen Wohlfahrtsfunktion und einer geringen Erholungsfunktion anzusprechen. Die ziffernmäßige Einstufung beträgt 2 - 3 - 1. Die hohe Wohlfahrtsfunktion ist im Weiteren Schongebiet des Brunens Friesach, die mittlere Schutzfunktion in den standörtlichen Gegenbenheiten und der überdurchschnittlich hohen Hangneigung begründet.

Durch die beabsichtigte sukzessive Rekultivierung werden wohl in geringem Ausmaß vor allem die überwirtschaftlichen Funktionen des derzeit stockenden Waldes kompensiert, doch kann diese Rekultivierung nicht den Verlust der Funktionen des Waldes ausgleichen.

Es ist daher für die Fläche des Betriebsgeländes und des Abbaugbietes im Gesamtausmaß von rund 7,9 ha eine Erstzaufforstung erforderlich. Für die Rodungsflächen der Zufahrts- bzw. Erschließungsstraße ist eine Ersatzaufforstung nicht erforderlich, da diese Straßen auch für die forstwirtschaftliche Nutzung faktisch und fachlich mehr oder minder gut geeignet sind. Für die Rodung der Förderbandtrasse ist eine Ersatzaufforstung deswegen nicht erforderlich, da die Überschirmung des Waldes durch deren Errichtung nur geringfügig gestört wird.

Die Ersatzaufforstung soll nach Möglichkeit in der Gemeinde Semriach erfolgen. Gerade im Zusammenhang mit der Erstellung des Landeskonzeptes zur Verbesserung der Schutzfunktion, das in Zusammenarbeit zwischen der Fachabteilung für das Forstwesen und dem Forsttechnischen Dienst der Wildbach und Lawinenverbauung ausgearbeitet wurde, konnte festgestellt werden, daß die Abflußverhältnisse im Gemeindegebiet und die geologischen Grundlagen im Becken von Semriach äußerst ungünstig sind und daher zumindest aus der Sicht der forstlichen Dienststellen eine Erhöhung der Waldausstattung im Hinblick auf Errosionsschutz äußerst zielführend wäre. Es wäre daher zu prüfen, ob nicht landwirtschaftliche Flächen, die extensiv bewirtschaftet werden, als Ersatzaufforstungen herangezogen werden könnten.

Es wird vorgeschlagen, daß diese Ersatzaufforstungsflächen im Ausmaß von 7,9 ha spätestens bis zum 31.12.1998 der Forstbehörde bekanntgegeben werden.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine geeigneten Flächen gefunden werden, müßte gem. § 18 Abs. 3 Forstgesetz eine Ersatzgeldleistung in der Höhe von S 18,-/m² vorgeschrieben werden. Entsprechend § 18 Abs. 3 errechnet sich der Betrag der Ersatzgeldleistung nach den Kosten einer Neuaufforstung auf der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten. Aufgrund des trockenen und mageren Standortes würden sich unter den zu erwartenden hohen Pflanzenausfällen, erhöhte Aufwendungen für Pflege und Pflanzenschutz und für einen langen Zeitraum bis zur Sicherung der Kultur ein ha-Kostensatz von rund S 180.000,- ergeben.

Bei einer Bewilligung der beantragten Rodung ist mit negativen Auswirkungen auf das Kleinklima, die Windströmungsverhältnisse und auch mit Austrocknungen der Waldflächen unmittelbar an die Rodungsflächen zu rechnen.

Aufgrund des stabilen Bestandaufbaues ist mit einer offenbaren Windgefährdung angrenzend an die beantragte Rodungsfläche nicht zu rechnen, doch können Schäden an einzelnen Bäumen durch Wind, Schnee, Sonnenbrand etc. nicht ausgeschlossen werden.

Aus forstfachlicher Sicht wird aufgrund der obigen Ausführungen der Rodungsantrag negativ beurteilt, da in einem geschlossenen Waldkomplex eine großflächige dauerhafte Bergbaufläche entstehen soll, wodurch mit starken Änderungen der kleinklimatischen Verhältnisse für die angrenzenden Wälder zu rechnen sein wird.

Erschwerend kommt hiezu, daß langfristig beabsichtigt ist, das Gewinnungsfeld im Ausmaß von ca. 42 ha bis zum Niveau der Betriebsfläche in einer Seehöhe von 600 m abzusenken.

Abschließend nannte der forsttechnische Amtssachverständige vorzuschreibende Bedingungen und Auflagen für den Fall, daß die Interessensabwägung ein Überwiegen des geltend gemachten Rodungsinteresses gegenüber jenem an der Walderhaltung ergeben sollte.

Die Verhandlungsteilnehmer nahmen diese Ermittlungsergebnisse zur Kenntnis.

Gemäß § 17 Abs.1 Forstgesetz ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verboten. Die Forstbehörde kann aber zufolge Abs.2 dieser Gesetzesstelle eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung derselben als Wald überwiegt. Nach der demonstrativen Aufzählung in § 17 Abs.3 Forstgesetz können öffentliche Interesse

!

42 Ha
gesamt

SPRUCH

!!
↓

ser rein fachlichen Beurteilung nicht das umfangreiche öffentliche Beteiligungsverfahren einer Festlegung als Rohstoffvorrangzone im Rahmen der Erstellung eines regionalen Entwicklungsprogrammes zugrunde gelegt worden sei. Die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens sei gemäß § 5 des regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Graz und Graz-Umgebung erst in ca. 4 Jahren zu erwarten.

Dieser positiven Beurteilung stehen neben der Ablehnung durch die gemäß § 19 Abs.6 Forstgesetz zu hörenden Gemeinde Semriach auch die Äußerung der Vertreterin der Fachabteilung Ib, der Landesbaudirektion (örtliche Raumplanung und Gemeindeentwicklung) entgegen, wonach im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die zur Rodung beantragte Fläche als Freiland mit der Ersichtlichmachung Wald ausgewiesen sei. Eine andere Nutzung würde den Zielsetzungen der Gemeinde hinsichtlich ihrer Entwicklung widersprechen; insbesondere sei eine zusätzliche Ausweisung von Gebieten für den Schotterabbau ausgeschlossen.

Weiters ist der forstfachlichen Beurteilung zu entnehmen, daß der Rodefläche wegen ihrer Funktion für das weitere Schongebiet des Brunnens Friesach eine hohe Wohlfahrtsfunktion zukommt, welche zwar nicht durch die Rekultivierung, wohl aber durch eine allfällige Ersatzaufforstung, ausgeglichen werden könne.

Weiters weist die forstfachliche Stellungnahme auf negative Auswirkungen für das Kleinklima, die Windströmungsverhältnisse und auch darauf hin, daß mit Austrocknungen der an die Rodefläche unmittelbar angrenzenden Waldflächen zu rechnen sei. Mit einer offenbaren Windgefährdung sei zwar nicht zu rechnen, jedoch können Schäden an einzelnen Bäumen durch Wind, Schnee und Sonnenbrand nicht ausgeschlossen werden. Der Rodungsantrag wurde daher insgesamt negativ beurteilt, da in einem geschlossenen Waldkomplex eine großflächige dauerhafte Bergbaufläche entstehen soll, wodurch mit starken Änderungen der kleinklimatischen Verhältnisse für die angrenzenden Wälder zu rechnen sein wird, wobei noch erschwerend hinzukomme, daß langfristig beabsichtigt sei, daß Gewinnungsfeld im Ausmaß von ca. 42 ha bis zum Niveau der Betriebsfläche in einer Seehöhe von 600 m abzusenken.

Bei der Gegenüberstellung des geltend gemachten öffentlichen Interesses des Bergbaues mit dem im Forstgesetz festgelegten öffentlichen Interesse an der Walderhaltung war aufgrund obiger Ermittlungsergebnisse letzterem der Vorzug zu

geben. Im gegenständlichen Verfahren ist nämlich nicht hervorgekommen, daß derzeit ein dringender Bedarf am Rohstoff Dolomit vorhanden wäre; es wurde lediglich dessen Eignung und Einsatzmöglichkeit für die Feuerfestindustrie hervorgehoben.

Diesem Vorbringen stehen einerseits der von der örtlichen Raumplanung aufgezeigte Widerspruch zu den Zielsetzungen der Gemeinde sowie vor allem die geäußerten forstfachlichen Bedenken gegenüber. Insbesondere der Hinweis auf die negativen kleinklimatischen Auswirkungen sowie die Austrocknungsgefahr für angrenzende Wälder, fallen hier ins Gewicht. Diese negativen Auswirkungen sind deshalb als gravierend anzusehen, da der Eingriff letzten Endes über viele Jahrzehnte bestehen bleibt und sich diese Auswirkungen im Hinblick auf die vorgesehene Erweiterung der Abbaufäche sogar noch verstärken werden. Die Interessensabwägung mußte daher bei der gegebenen Sachlage zugunsten der Walderhaltung ausfallen.

Auf Grund der vorliegenden Sach- und Rechtslage erübrigten sich weitere Verfahrensergänzungen und konnte dem Rodungsantrag keine Folge gegeben werden.

Die Kosten waren der Antragstellerin nach den angeführten Bestimmungen tarifgemäß vorgeschrieben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 8, Krottendorferstraße 94, 8052 Graz, schriftlich (nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise) einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an:

1. Herrn Andreas und Frau Maria Tscheppe, Glanz 75, 8463 Leutschach,
2. die Schotter- und Betonwerk Karl Schwarzl Betriebsgesellschaft m.b.H., Thalerhofstraße 86, 8141 Unterpremstätten,
3. Herrn Rechtsanwalt Dr. Manfred Aschmann, Pestalozzistraße 1, 8010 Graz,

4. Herrn Walter und Frau Agnes Reisinger, Präbichl 25, 8102 Semriach,
5. Herrn Friedrich Prügger, Thoneben 37, 8102 Semriach,
6. Frau Florentine Köppel, 8102 Semriach Nr.128,
7. Frau Dr.Eugenie Köpf, Frau Felicitas Köpf und Frau Dr.Bettina Köpf, Franz Josefs-Ring 1, 2500 Baden,
8. die Marktgemeinde 8102 Semriach,
9. die Berghauptmannschaft Graz, Freiheitsplatz 1, 8010 Graz,
10. die Fachabteilung Ib, Landhausgasse 7, 8010 Graz,
11. die Landesbaudirektion, Referat für Landes- und Regionalplanung, Stempfergasse 7, 8010 Graz,
12. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8010 Graz, (2fach), zur Übermittlung einer Ausfertigung des Bescheides an die Bezirksforstinspektion,
13. die Fachabteilung für das Forstwesen, Brückenkopfgasse 6, 8020 Graz.

Für den Landeshauptmann:
Der Abteilungsvorstand:
i.V. Dr.Klingenberg eh.
(ORR)

F.d.R.d.A:
Rupp